

48T - BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG ZUSÄTZLICHER GEFAHREN ZUR FEUERVERSICHERUNG

(Fassung 1995)

Die aufgrund dieser Versicherungsbedingungen geschlossenen Verträge gelten als Zusatzverträge zum Feuerversicherungsvertrag. Diese Verträge teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuerversicherungsvertrag erlischt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
 - Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB),
 - Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,
 - Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen,
 - Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn und Büro Zwecken dienen,
- wenn sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

- a) Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
- b) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
- c) Sprinkler-Leckage;
- d) Leitungswasser;
- e) Sturm, Hagel;

jedoch nur, soweit diese Gefahrengruppen/Gefahren in der Polizza als versichert angeführt sind.

2.2 Bei den Versicherungen gemäß 2.1 a) bis e) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, sie können daher einzeln gekündigt werden.

2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

Schäden an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen (Hilfsbauten und Baugeräte), Transportgütern und Kraftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Verglasungen, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung, Streik oder Aussperrung.

2.4 Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch

- a) Krieg, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Verfügung von hoher Hand,
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Absturz von bemannten Luftfahrzeugen oder unbemannten Luftkörpern, deren Teile und Ladung verursacht werden.

3. Selbstbeteiligung

3.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens die vertraglich gesondert vereinbarten Selbstbeteiligungen für die Gefahrengruppen/Gefahren

- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall;
- Sprinkler-Leckage;
- Leitungswasser;
- Sturm, Hagel.

3.2 Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

II a. INNERE UNRUHEN, BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG, STREIK ODER AUSSPERRUNG

1. Innere Unruhen

1.1 Als "Innere Unruhe" gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

1.3 Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

2. Böswillige Beschädigung

2.1 Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

2.3 Eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikels 2 ABS liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenutzt sind.

3. Streik oder Aussperrung

3.1 Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

3.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

3.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

4. Jahreshöchstentschädigung

4.1 Entschädigungen für die Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung sind mit dem vertraglich vereinbarten Betrag der Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

4.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

II b. FAHRZEUGANPRALL, RAUCH, ÜBERSCHALLKNALL

1. Fahrzeuganprall

1.1 Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges.

1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- b) Schäden an Fahrzeugen;
- c) Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

2. Rauch

2.1 Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus Koch- oder Trockenanlagen und sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

2.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschallknall

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf den durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwellen beruht.

II c. SPRINKLER-LECKAGE

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Wasser zerstört oder beschädigt werden, das aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Wasserbezugsstelle, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden

- a) an der Sprinkleranlage selbst;
- b) anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- c) infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
- d) infolge Erdsenkung oder Erdbeben.

3. Weiters sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung nicht versichert.

4. Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von der Revisionsstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherung-Industriegeschäft, das ist die Zentralstelle für Brandverhütung, abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung - Löschanlagen - der Feuerversicherung.

II d. LEITUNGSWASSER

1. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungs-, Etagenheizungs- oder Klimaanlage bestimmungswidrig austritt.

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden.

3. Die Versicherung von Gebäuden schließt ein, und zwar

- a) innerhalb der versicherten Gebäude
 - 1) Schäden an Rohren durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem (gemäß Punkt 1);
 - 2) Schäden durch Frost an wasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen;
- b) außerhalb der versicherten Gebäude
Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Zentralheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4. Die Versicherung erstreckt sich auch auf nachfolgende Kosten:

4.1 Auftaukosten.

4.2 Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen

4.2.1 Suchkosten, das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle an den versicherten Rohren.

4.2.2 Wiederherstellungskosten, das sind Kosten zur Wiederherstellung der Schadenstelle anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens.

4.2.3 Reinigungs- und Abdeckkosten, das sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen und Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen an den versicherten Sachen.

5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- b) Schäden durch Wasserdampf, durch Plansch- oder Reinigungswasser und durch Wasser aus Sprinklern oder offenen Düsen bei Berieselungsanlagen;
- c) Schäden durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den dadurch verursachten Rückstau;
- d) Schäden durch Erdsenkung oder Erdbeben;

- e) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Herdschlangen, Heizkesseln, Boilern und dergleichen, mit Ausnahme der nach Absatz 3 Punkt a) 2) eingeschlossenen Frostschäden;
- f) Schäden an unter Absatz 3 angeführten Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion;
- g) Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung;
- h) Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten versicherten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

II e. STURM, HAGEL

1. Als Sturmschaden gelten Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist im einzelnen Falle die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
2. Als Hagelschaden gelten Zertrümmerungsschäden durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden, wenn die Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes oder des Hagels beruht;
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte Verglasungen von ordnungsgemäß geschlossenen Fenstern oder Außentüren, eindringen;
 - c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch den Sturm auf die versicherten Sachen geworfen werden.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - b) Schäden durch Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck;
 - c) Schäden an im Freien befindlichen Sachen;
 - d) Schäden an Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z.B. Schilder, Leuchtröhren-Anlagen, Markisen, Blendläden, Antennen-Anlagen, elektrischen Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen);
 - e) Schäden an Platin-, Gold- und Silbersachen, Perlen und Edelsteinen, Sammlungen sowie Bargeld und Wertpapieren.
5. Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen, insbesondere der Dächer, zu sorgen. Diese Verpflichtung ist eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift im Sinne von Artikel 3 ABS.